

## **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten für die Grenzabschnitte I bis VII**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMEIA  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Für die Grenzabschnitte VIII bis XV und XXII bis XXVII wurden in den Jahren 1995 bis 2007 bereits neue moderne Grenzdokumente erstellt und mit dem Vertrag vom 21. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Ebenso wurden für die Grenzabschnitte XVI bis XXI in den Jahren 2005 bis 2013 bereits neue moderne Grenzdokumente erstellt und mit dem Abkommen vom 20. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden daher nun auch neue moderne Grenzdokumente für die Grenzabschnitte I bis VII erstellt und von der Ständigen Gemischten Kommission bei ihrer 26. Tagung am 18. Oktober 2018 genehmigt. Diese neuen Grenzdokumente sind jedoch noch nicht in Kraft gesetzt.

#### **Ziel(e)**

Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten für die Grenzabschnitte I bis VII, die den technischen und praktischen Anforderungen der heutigen Zeit entsprechen.

#### **Inhalt**

##### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):**

Unterzeichnung des Abkommens, mit dem die neuen Grenzdokumente für die Grenzabschnitte I bis VII in Kraft gesetzt werden.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

##### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Das gegenständliche Abkommen verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die neuen Grenzdokumente (Anlagen 1 – 21 des Abkommens), die für jeden Grenzabschnitt aus einer Grenzbeschreibung, einem Koordinatenverzeichnis und einem Grenzplan im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000 bestehen, wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erstellt.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1033359578).